

BGer 1C 675/2021 vom 5. Oktober 2022

Bundesgericht, 2022-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_675_2021

FR: TF 1C 675/2021 du 5 octobre 2022

IT: TF 1C 675/2021 del 5 ottobre 2022

Regeste

Bauwesen | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1.1

Das angefochtene Urteil hat zwei Gegenstände: erstens die Verweigerung der Baubewilligung und zweitens die Vollstreckung der Anordnung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands. Die Beschwerdeführerin verlangt die umfassende Aufhebung des Urteils des Kantonsgerichts, geht aber auf dessen Begründung zum zweiten Gegenstand, der Vollstreckung der Anordnung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands, nicht ein, weshalb auf die Beschwerde insoweit zum vornherein nicht einzutreten ist (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Hinsichtlich der Verweigerung der Baubewilligung enthält der angefochtene Entscheid zwei alternative Begründungen. Zum einen verneinte das Kantonsgericht das Beschwerderecht der Beschwerdeführerin, zum andern führte es aus, dass ihr Rechtsmittel abzuweisen wäre, wenn darauf eingetreten werden könnte. Vor diesem Hintergrund ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin gemäss Art. 89 BGG in der Sache zur Beschwerdeerhebung berechtigt ist, und gegebenenfalls in einem zweiten Schritt, ob die vorinstanzliche Eventualbegründung zur Sache vor Bundesrecht standhält. Dem Umstand, dass die Vorinstanz der Beschwerdeführerin das Beschwerderecht abgesprochen hat, kommt demgegenüber keine selbständige Bedeutung zu. Nachdem sich die Vorinstanz - im Rahmen einer "Eventualbegründung" - mit der Sache materiell befasst und die Beschwerdeführerin insoweit wie eine beschwerdeberechtigte Partei behandelt hat, ist es nicht angezeigt, unabhängig davon, ob die Beschwerdeführerin in der Sache zur Beschwerdeerhebung berechtigt ist, zur Gewährleistung ihrer Parteirechte im kantonalen Verfahren auf ihr Rechtsmittel einzutreten (sog. "Star-Praxis"; BGE 141 IV 1 E. 1.1; Urteil 1C_116/2021 vom 1. Februar 2022 E. 1.2; je mit Hinweisen).

E. 1.3

Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht ist nach Art. 89 Abs. 1 BGG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a), durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist (lit. b) und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (lit. c). Ist die beschwerdeführende Person nicht Verfügungsadressatin, muss sie durch den angefochtenen Entscheid stärker betroffen sein als eine beliebige Drittperson und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache stehen. Zudem muss sie einen eigenen, praktischen Nutzen aus einer

allfälligen Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids ziehen, das heisst, ihre Situation muss durch den Ausgang des Verfahrens in relevanter Weise beeinflusst werden können. Das schutzwürdige Interesse besteht in der Vermeidung eines unmittelbaren materiellen oder ideellen Nachteils, den der angefochtene Entscheid für sie mit sich bringen würde. Ein bloss mittelbares oder ausschliesslich allgemeines öffentliches Interesse genügt nicht (zum Ganzen: BGE 142 II 451 E. 3.4.1 mit Hinweisen).

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin ist nicht Adressatin der Verfügung, mit der die Baubewilligung verweigert wurde. Gemäss den Feststellungen des Kantonsgerichts trat als Baugesuchstellerin einzig F. _____ auf, die den Bauabschlag in der Folge jedoch nicht angefochten hat. Unter diesen Voraussetzungen fehlt es der Beschwerdeführerin an einem unmittelbaren Interesse an der Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils. Das Interesse an Mieteinnahmen, auf das sie sich beruft, unterscheidet sich nicht wesentlich von demjenigen eines Architekten oder Bauunternehmers, die ebenfalls an der Verwirklichung eines Bauprojekts interessiert sind, denen jedoch praxisgemäss das unmittelbare Interesse zur Anfechtung des Bauabschlags abgesprochen wird (BGE 99 Ib 377 E. 1b; Urteil 1C_61/2019 vom 12. Juli 2019 E. 1.2 mit Hinweisen; s. ferner Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 21. Oktober 2009, VB.2009.00321, E. 1.2 in: BEZ 2009 Nr. 54 S. 8; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. März 1991 E. 2b, in: BVR 1991 S. 352). Ebenso wenig hat sie ein schutzwürdiges Interesse daran, abstrakt die Möglichkeit der Überbauung ihres Grundstücks überprüfen zu lassen. Sie ist deshalb nicht zur Beschwerde berechtigt.

E. 2

Auf die Beschwerde ist aus diesen Erwägungen nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sie hat dem anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner E. _____ zudem eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.